Zwüschen Als dann sich entzwüschen den Ehrwürdigen vnnd Gaistlichen. Herrn Bartholome Bonensteugel. Pfarreren Zuo Riedtetschingen, mit sonderlichem beystand. deß Edlen Vesten. Obervogt Dietrich Thürnesers.
Brastleins Fürstenbergischenn Obervogts der Herrschafft Blomberg. Innamen wolgemeldt des hoch vnnd wolgeborenen Herren. Herrn Albrechtenn Grauenn Zuo Fürstenberg. Heiligenberg. vnnd Wordenberg. Landtgrauenn Zu Bosen. Herrenn Zuo Hausenn. Zu Rinhegrethall. Röm. Kay. Mt. gewesnenn radt. Cammerer vnnd obristenn Stallmeisters. Christseligenn angedenckens. Hinderlassner Jungenn Herrschafft. deß anerenn. Do dann den frommen Ehrnvesten. Fürsichtigen vnndt Wysen. Herrenn Ludwig Bürkli. der Zyt Alt Burgermaistern. Herrn Jacob Hinwerwadell. beiden des Radts. auch verordneten Oberpflegern. vnnd Herrn Johan Caspar ab Egg. der weltlichen Spittallmaisteren. des Gricchen Gaists Spittall. der Statt Vrsprung. Herrenn Ludwig Bürkli. der Zyt Alt Burgermaistern. Herrn Jacob Hinwerwadell. beiden des Radts. auch verordneten Oberpflegern. vnnd Herrn Johan Caspar ab Egg. der weltlichen Spittallmaisteren. des Griechen Gaists Spittall. der Statt Zürich. Ingattshausenn. Alß Innammen vnnd von wegenn resstrenckts Spitals. Landtgrichts. Gerichtsstuol der Dritte Zehendtgarb. ab etlichenn in Fürstenbergischer Herrschafft gerichtlichenn Oberkeit. Legenden Aekeren. vf der abgelegt. vor dem Rauden. sonst der alt weg genant. gefallende. vnnd bereuter Pfarr Riedtetschingenn gehörende. etwas stain. wiederwillenn vnnd mißverstandt. erwegt vnnd Zuegetragenn. Vnnd gemelter beder Parthegenn. deßfalls vf güetlicher vertragung vnnd außspruch dieselbenn. auf der Ehrenvesten. Frommen. Fürnemmen. vnnd wolgeachten Herrn Hannß Jacob Burgkhen. Burgern Zuo Zurich. der Zeit Oberuogt der Herrschafft Lauffenn. Herr Christoffel Ochsenbeins. Burgern vnnd deß radts Zuo Vilingenn. Herr Hanß Conrad Raisen Ogellenburgischenn Oberuogt Zuo Hohingenn vnnd Herrn Friedrichs Hegenern Burger vnnd Statschreiberen Zuo Vberlingen. als erbetthner güetlicher vnndterhandler vnnd fridsamb. gemachenn vnnd bewilligt. volliger auch sich vf solichs der Parthegen beschehenn pitt vnnd ergebenn. Inen Zuo Vnderhaltung. der sachenn Zuo güetlichem. vnnd endtlicher Vertragung. friedlichen vnnd güetter nachbarschafft. vnnderstandenn. Vir zu disem angezogenen Irthumben vnnd Spann vnnd Irrung. nottürfftig gegen einandren verhört. den Zugenschein eingenommen. vnnd aller gelegenheit vmbstendtlichs erkundiget. Das darauf Heut dato vf Ir der Parthegenn beschehen Fürbringen. vnnd bey handt gegebenen schrifften an sich statt. gethonenen zuosagenn vnnd versicherungen. wir aber was gestalt. sie Zuo endtlichem theilenn entlichem vnnd deß ehrts außgestorgenn werdt. Daß sie für sich selbs. Ire erben vnnd nachkommen. Jetzt vnnd fürnacht In ewig Zeit. ohne allen vnsern vnnd Appellierenn. dahin gentzlichs verstehenn. denselbenn gethonenlich gelebenn. statt vnnd vollziehung thün wöllenn. Darzu obgemelter Herrn Obervogt. nach gnugsamer erinnerung. red vnnd widerred. verrechnung fürgelegter Alter Vrbar vnnd gewarsamen. auch allem dem. so dieser sachenn fall vin. vnnd fürgebrucht werdenn. Zwüschen Ihnen den Parthegenn. mit verbündtlichen dingenn. entlich entscheiden. außgestorgen vnnd vertragenn. wie hernach folgt. Nemlichen Das von vnnd ab abgestribenen Aekeren. die da eigendt vnnd gemein werdend in Altwig. stossen einhalb vnnder dem Holtz hinauß gegenn Obren Brünnen. vnnd anderthalb an der Landtstrass. an dem Fahrgemelten end. mit vnnderhalb oder nechtenn In der Zelg. sonder eben an dem ort. alda die strass gegen Obren brünnen gadt. Sieben Jüchart ackers mit ordenlichen gesteinten marchsteinen. vnnderstadenn vnnd außgenommen werdenn. volgends ab denselben sieben Jüchartenn fürterhin Zuo ewigenn Zeiten. was fürgenn darauf Zäreig wachsenn vnnd werdenn. mit nüt allein der dritte. sonder vollkommen eigen dürgauß. ohne einichen abbürg. der Zehendtgarb. vorgemeltem Spittall Zuo Riedtetschingen. oder wem derselbe gewalt vnnd gebürlich gebenn wurt. einzesamblen. Zuo seinen handenn gedienenn vnnd Zuogehörenn. Vieg aber alsdann damit derselbenn sattigenn vnnd benügenn lassen. Dargegen Zu vnd vf den übrigen theil. so wert sich der beschaher gegenn Hpnnig Zehnd. oder ergriff. erstreckenn mag vnangesehenn wie vil sich derselbig den Jüchartenn nach. an der breite anerüehrenn thüt. daselbst der Zehendtgarbenne vnnd ergetzung legen Zehenden vberall. vorgemeltem Herrenn Pfarrer Zuo Riedtetschingenn. auch seinen nachkommenden Pfarrenn. gentzlich einzenommen verbleibenn. vnnd also Jeder Parthey der andrenn vf seinem theil. vf einichen anspruch wenig noch ewig keinen eintrag nit thün. sonder vnnderstendt Zuobekommenne vnnd volgenn lassen sollenne. Souil dann der frücht. welche sich deß erseyhten Hpanns. von obgemelten Hpnnigen Zehendenn. der dritthenn garb fall. eingenommen werdenn. aubelangt. Dieselbenn ewigenn beid Parthegenn einandrenn vnverzogenlich lassenn. auch den Lohnenn. so sie vor. mehr reichenn. oder früt deß tags. vf der selbs vergehenn möchte. Jeder Parthey an seinem selbs Güetternn vnnd fahrenn solle. Damit beiderseits gegen einanderen deß Jetzo Hpanns halb. gentzlich vnnd allerdings vereinigt. geschleicht. vnnd vertragenn. auch was Altenn Vrbar vnnd gewarsamenn. diß Hpanns halb vorhandenn. Jetzo Inhalts dürg auß treffenlich. tod vnd ab. auch vor Zuo er Zuo gütr freund vnnd nachbauren. gegenn einanderen sein. vnnd disserenn güetlichenn stürtz vnnd außtrag. In allen vorigenn gelebenn vnnd nachkommen. einandren darüber weiters Zuemuthenn noch vermögenn werdenn sie noch Ire nachkommen. noch jemandts anderes von Irentwegenn. Wir dann beide Parthegenn denn also nachkommen. wie obsteht. für sich Ire erbenn vnnd nachkommen. gelobt. Zugesagt vnnd versprochenn. ohne gefehrde. Vnnd des alles Zuo wahrem vrkhundt. vnnd verstem bestendt vnnd sichrheit. so haben obgemeltem vier rechtbner rechtfridts gebenne Jeder Insonderheit. Ihr eigenne Insigell. hieran dise brieff throstenn. ohne gefehrde. Vnnd des alles Zuo wahrem vrkhundt. vnnd verstem bestendt vnnd sichrheit. so haben obgemeltem vier rechtbner rechtfridts gebenne Jeder Insonderheit. Ihr eigenne Insigell. hieran dise brieff throstenn. ohne gefehrde. Gaben Zuo Zürich. Als man zalt von der geburt Christi vnsers lieben Herren. Tusent. Sechshundert. vnnd Im Fünffzehenden Jare. Am Sibenzehenden tag Merzmonat.

17. Jan 1605

49.
Bargen.
1605.

Vertragsbrieff zwischen dem Capitel
und dem pfarrer Zu Rietberg.
d. 17. Augusti 1605.

V

XV. Q 27.